

Kreuz-Zeichen

Julia Knop / Ursula Nothelle-Wildfeuer (Hg.)

Kreuz-Zeichen

Zwischen Hoffnung, Unverständnis und
Empörung

Matthias Grünewald Verlag

VERLAGSGRUPPE PATMOS

**PATMOS
ESCHBACH
GRUNEWALD
THORBECKE
SCHWABEN**

Die Verlagsgruppe
mit Sinn für das Leben

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien. Dieses Buch wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council®) ist eine nicht staatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozial verantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Matthias Grünewald Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.gruenewaldverlag.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
Umschlagabbildung: „Wand der Kreuze am Jugendpastoralen Zentrum Campanile neben der Kirche St. Franziskus in Bonn; seit 2010 im steten Wachstum“, © Barbara Wildfeuer
Druck: CPI – Ebner & Spiegel, Ulm
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7867-2978-5

Inhalt

| | |
|----------------------|---|
| Vorwort | 9 |
|----------------------|---|

I. DAS KREUZ – EIN ZEICHEN IN KIRCHE UND GESELLSCHAFT

Ärgerlich konkret

| | |
|---------------------------------------|----|
| Das Kreuz in der Öffentlichkeit | 13 |
|---------------------------------------|----|

Ursula Nothelle-Wildfeuer

Kreuz und Hakenkreuz

| | |
|---|----|
| Zur Kreuzessymbolik in Deutschland im 20. Jahrhundert | 30 |
|---|----|

Christoph Kösters

| | |
|---|----|
| A Socio-theological Reflection on the Cross, Africa and the Christian Challenges | 57 |
|---|----|

Obiora Ike

II. DAS KREUZ – ZWISCHEN KIRCHLICHEM ANSPRUCH UND KIRCHLICHER PRAXIS

Abglanz des Himmels oder Nachfolgerin des Gekreuzigten?

| | |
|---|----|
| Kirchenbilder und die kirchliche Praxis | 69 |
|---|----|

Peter Kohlgraf

Kreuz und Caritas

| | |
|--|----|
| Aspekte der Entfaltung seiner symbolischen Dynamik | 85 |
|--|----|

Klaus Baumann

Unerwünscht, ungeliebt, von allen verlassen?

| | |
|--------------------------------------|-----|
| Das Kreuz der Arbeitslosigkeit | 106 |
|--------------------------------------|-----|

Franz Meurer

III. DAS KREUZ – EIN BLEIBENDES ÄRGERNIS.
BIBLISCHE IMPULSE

Das Kreuz aus alttestamentlicher Perspektive

Neue Impulse aus Jes 53 123

Ulrich Berges

Der Psalmenbeter am Kreuz.

Annäherungen an die Verlassenheitsklage aus Psalm 22

im Munde des Gekreuzigten 138

Peter Kravtšack

Kreuzesnachfolge.

Golgotha im Blickwinkel Jesu und seiner Jünger 155

Thomas Söding

IV. DAS KREUZ – „THEOLOGIA CRUCIS“

Das Kreuz Christi als Symbol des Heils 169

Wilfried Härle

Erlösung im Zeichen des Kreuzes 188

Julia Knop

Für immer errettet aus dem Wasser des Todes?

Kreuz-Zeichen im Leben 199

Dorothea Sattler

V. DAS KREUZ – „PHILOSOPHIA CRUCIS“

Die Torheit des Kreuzes und der Gott der Philosophen 213

Armin G. Wildfeuer

Menschliches Leid und das Kreuz Christi 234

Jörg Splett

Das Kreuz: Ernstfall oder Störfall im Religionsgespräch? 244

Michael Schulz

VI. DAS KREUZ –
UND DIE KREUZ-WEGE DER MENSCHEN

Das erlittene Kreuz im Leben

Niederlagen und Scheitern als Schlüsselerfahrungen des Glaubens 263

Eberhard Schockenhoff

„Ich will den Mann nicht sehen!“

Das Kreuz mit den Armen 276

Georg von Lengerke

Kreuzlandschaften in der Stadt, im Land und in der Seele

Wesenszüge einer lebhaften Kreuzesspiritualität 292

Meik P. Schirpenbach

VII. DAS KREUZ – INS GESPRÄCH GEBRACHT

Das Kreuz zwischen theologischer Lehre und existentieller

Irrelevanz

Religionsdidaktische Problematisierungen 307

Mirjam Schambeck sf

„Ich gehe nicht vom Kreuz weg!“

Das Kreuz in Religionsunterricht und Lehrerfortbildung 320

Thomas Ervens – Christoph Westemeyer

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 333

VIII. ABBILDUNGEN

Vorwort

Das Kreuz ist in der Öffentlichkeit des 21. Jahrhunderts (noch) vielfältig präsent: als Glaubens-, aber auch als Kultursymbol. Sein Irritationspotenzial hat es, zumal in der ausdifferenzierten und individualisierten Gesellschaft unserer Tage, nicht verloren. Es provoziert und stößt auf Unverständnis, es löst aber auch immer wieder Diskussionen und Nachfragen aus. Es bleibt bzw. wird (wieder) ein Ärgernis (vgl. 1 Kor 1,23). Was es ausdrückt, nämlich Heil, Hoffnung und Leben für jeden einzelnen Menschen, muss immer wieder neu erschlossen werden. Christinnen und Christen sind auskunftspflichtig über die Hoffnung, die sie erfüllt (1 Petr 3,15). Anlässe, über das Kreuz ins Gespräch zu kommen, gibt es genug.

Anliegen dieses Sammelbandes ist es, dazu auf breiter theologischer Basis und mit Blick auf die konkreten Kontexte von Schule, Gemeinde und Gesellschaft Hilfestellung zu geben: das Kreuz ins Zentrum zu stellen und aus der Mitte des Glaubens heraus verständlich zu machen, was es angesichts geschichtlicher und aktueller Herausforderungen bedeuten kann, sich in die Nachfolge des Gekreuzigten zu stellen.

Dazu wird zunächst der Horizont geweitet, indem im I. Teil gezeigt wird, welchen Anstoß das Kreuz hier und heute erregt. Die Problematik hat darüber hinaus aber auch eine historische und globale Dimension (*Ursula Notbelle-Wildfeuer, Christoph Kösters, Obiora Ike*). Der Anspruch, den die Botschaft vom Kreuz an kirchliche Praxis und kirchliches Selbstverständnis stellt, wird im II. Teil entfaltet (*Peter Koblgraf, Klaus Baumann, Franz Meurer*). Mit dem bleibenden Ärgernis, das das Kreuz darstellt, beschäftigen sich die alttestamentlichen und neutestamentlichen Impulse des III. Teils (*Ulrich Berges, Peter Kravczack, Thomas Söding*). Der IV. Teil erschließt das Kreuz und seine Heilsbedeutung aus systematisch-theologischer Perspektive (*Wilfried Härle, Julia Knop, Dorothea Sattler*). Der V. Teil sucht philosophische Zugänge zum Kreuz und macht die Diskussion um das Kreuz für das Religionsgespräch fruchtbar (*Armin G. Wildfeuer, Jörg Splett, Michael Schulz*). Kreuz-Wege im eigenen Leben, den Umgang mit Niederlagen, Scheitern und mit menschlicher Armut, aber auch eine lebbar Spiritualität der Kreuzesnachfolge, thematisiert der VI. Teil des Buches (*Eberhard Schockenhoff, Georg von Lengerke, Meik P. Schirpenbach*), bevor im VII. Teil das Kreuz für Religionsunterricht und Fragen der Lehrerfortbildung ins Gespräch gebracht wird (*Mirjam Schambeck, Thomas Ervens, Christoph Westemeyer*).

Diesem *Textteil* des Buches schließt sich ein *Bildteil* an, der Fotos von Kreuzen durch die Kirchen- und Kunstgeschichte hindurch versammelt. Einige der abgebildeten Kreuze haben aufgrund ihrer besonderen Ausdrucksweise bzw. Gestaltung eine gewisse Berühmtheit erlangt, etwa das Graffito des Spottkreuzes auf dem Palatin/Rom aus dem 2. Jahrhundert (Abb. 2) oder – auf ganz andere Weise – die Darstellungen eines Gekreuzigten ohne Arme in der Ludgeri-Kirche in Münster (Abb. 13) und in der Freiburger Universitätskirche (Abb. 14). Andere, beispielsweise das Altarbild von Guido Reni in San Lorenzo in Lucina/Rom (Abb. 8), sind jüngst in den Mittelpunkt kontroverser Debatten gerückt, die in einigen Beiträgen zu Wort kommen. Der Abbildungsteil soll allerdings nicht einfach die vorangehenden Beiträge illustrieren. Auf die Aufnahme von Symbolen im Kontext des Kreuzes, die leicht – etwa über das Internet – zugänglich sind, wurde darum grundsätzlich verzichtet. Anliegen ist es vielmehr, die Sprache der Kunst als eigenständiges Interpretament der Botschaft vom Kreuz aufzugreifen und über das Medium des Bildes Gesprächsanlässe zu eröffnen, die sicher auch in Schule und Pastoral fruchtbar gemacht werden können.

Allen, die zum Gelingen dieses Bandes beigetragen haben, gilt unser herzlichster Dank: den Autorinnen und Autoren, die sich auf die Zielsetzung dieses Buches eingelassen und viele interessante Beiträge verfasst haben; der Fotografin Barbara Wildfeuer für die unermüdliche Suche nach ausdrucksstarken Kreuzesdarstellungen und für die professionelle Erstellung und Bearbeitung des Bildmaterials; Niklas Seidensticker für die akribische Mitarbeit bei der Erstellung der druckfertigen Datei; dem Lektorat des Matthias-Grünwald-Verlages für die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit sowie der Erzbischof-Hermann-Stiftung der Erzdiözese Freiburg für die freundliche finanzielle Unterstützung der Drucklegung des Buches.

Allen, die sich lesend und betrachtend auf die angebotene Vielfalt der Überlegungen und Zugänge zum Kreuz einlassen, wünschen wir eine fruchtbare Lektüre und Auseinandersetzung.

Wuppertal und Freiburg/Sankt Augustin,
am 14. September 2013, dem Fest Kreuzerhöhung,

Julia Knop
Ursula Nothelle-Wildfeuer

**I. Das Kreuz –
ein Zeichen in Kirche und Gesellschaft**

Ärgerlich konkret

Das Kreuz in der Öffentlichkeit

Ursula Nothelle-Wildfeuer

Das Kruzifix verstoße gegen die Prinzipien des säkularen, laizistischen Rechtsstaates und stelle eine Bedrohung für alle Nichtchristen dar – mit dieser Begründung forderte der türkische Parlamentsabgeordnete Mahmut Tanal gleich nach dem Auftakt des NSU-Prozesses im Mai 2013, das Kreuz aus dem Gerichtssaal zu entfernen. Diese Forderung stieß in Deutschland auf z.T. scharfe Kritik – nicht nur bei Christen, sondern u.a. auch beim Zentralrat der deutschen Muslime. – „Christliche Symbole gehören nicht an staatliche Schulen“ – mit dieser Bemerkung löste die damals bereits ernannte niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration Aygül Özkan, türkischer Abstammung und muslimischen Glaubens, kurz vor ihrem Amtsantritt im April 2010 ein intensives Wiederaufleben einer nicht ganz neuen heftigen gesellschaftlichen Debatte aus.

Das Kreuz ist Provokation, Zumutung und Ärgernis, ein Stein des Anstoßes. Aber auch im 21. Jahrhundert kommt man an ihm nicht vorbei, in einer Zeit, die völlig säkularisiert scheint, in der auch die basalen Kenntnisse über den christlichen Glauben zu schwinden scheinen, in der nachhaltiges Interesse und Hoffnung eher geweckt wird durch das, was in greller Leuchtreklame Wellness verspricht, als durch ein solches Instrument zum Vollzug der Todesstrafe in der Antike.

Man begegnet dem Kreuz als Gipfelkreuz im Urlaub, bei Spaziergängen als Weg-Kreuz, bei dem Gang durch die Stadt an der Kirche, in Klassenzimmern, ja sogar in Gerichtssälen. Gerade die zuletzt genannten Orte – Klassenzimmer und Gerichtssäle – sind seit langem immer wieder Grund auch für gerichtliche Auseinandersetzungen über das Kreuz in der Öffentlichkeit, was dann über die rechtliche Klärung hinaus im Umfeld zu intensiven gesellschaftlichen Diskursen führt. Nicht vorrangig die Rechtsfrage, sondern vielmehr die Frage nach der Bedeutung, nach dem Stellenwert des Kreuzes in der Öffentlichkeit der gegenwärtigen Gesellschaft soll Thema der folgenden Überlegungen sein.

1 Das Kreuz – Weisheit oder Torheit, Scheitern oder Rettung?

Auf dem Palatin in Rom findet sich ein in Stein geritztes heidnisches Spottkreuz aus der Zeit um 200 n. Chr. Es zeigt einen Esel am Kreuz und einen Mann davor, der die Hand zum Esel erhoben hat. Darunter findet sich die griechische Inschrift: „Alexamenos betet [seinen; U. N.-W.] Gott an.“¹ Dieser singuläre Fund lässt sich geradezu lesen als eine Erläuterung zu einer zentralen Perikope aus dem ersten Brief an die Korinther (1 Kor 1,18–25):

„Denn das Wort vom Kreuz ist denen, die verlorengehen, Torheit; uns aber (...) ist es Gottes Kraft (...). Wir verkündigen Christus als den Gekreuzigten: für Juden ein empörendes Ärgernis, für Heiden eine Torheit“

oder eben: Eine Eselei! Für die Römer und Griechen, für die Heiden war der Kreuzestod als Tod der Sklaven so schändlich, dass er in deren Sprache gar nicht vorkommen durfte; er war schlicht eine Perversion aller menschlichen Vernunft – eine Eselei. Aber nicht nur für die Heiden, sondern auch für die Juden ist der gekreuzigte Christus ein Ärgernis: So heißt es in Dtn 21,23: „Verflucht ist, wer am Holze hängt.“ D.h. der Kreuzestod des Messias wäre für die Juden der Ruin Gottes, ist in ihren Augen Gotteslästerung.

Dieser genannte Abschnitt des Korintherbriefes ist unter theologischer Perspektive der zentrale Text des ersten Korintherbriefes, aber auch ein zentraler Aspekt paulinischer Theologie insgesamt.

In der Gemeinde von Korinth gibt es Spannungen, die wohl mit der Existenz verschiedener Gruppierungen zusammenhängen (vgl. 1 Kor 16,15–17). So ist davon die Rede, dass die einen zu Paulus, die anderen zu Apollos, wieder andere zu Kephas oder aber zu Christus halten (vgl. 1 Kor 1,12). Dabei geht es nicht um einzelne Strukturen und detailliertere Programme der Gruppen, sondern eher um die Problematik solcher Parteiungen überhaupt. Das Wort vom Kreuz ist das entscheidende, von Gott gesetzte kritische Wort. Paulus sucht den Empfängern des Briefes zu verdeutlichen, auf welchen *logos* es allein ankommt:² Wo man, durchaus im Bemühen um das Verständnis des Wortes, der Botschaft, der Weisheit Gottes, verschiedene *logoi* in Konkurrenz zueinander bringt, ja, sie sogar gegeneinander ausspielt, entfernt man sich von dem wahren *logos* und streitet um menschliche bzw. welt-

¹ Vgl. Abbildung Nr. 2 im Anhang.

² Vgl. Helmut Merklein, Der erste Brief an die Korinther. Kapitel 1–4 (ÖTK 7/1), Gütersloh 2005, 178f.

liche Weisheit³. Genau solch einen Streit scheinen die Christen in Korinth zu führen. Sie treten jeweils mit dem Anspruch auf, im Besitz der eigentlichen Wahrheit zu sein. Das ist die uralte, bereits aus dem Paradies bekannte Versuchung: Dass Menschen sich des Göttlichen bemächtigen wollen. Waren es nach der Paradieserzählung die ersten Menschen, die sein wollten wie Gott und vom Baum der Erkenntnis aßen, so sind es hier die Menschen in Korinth, die sich mit ihrer weltlichen Weisheit der göttlichen Weisheit bemächtigen wollen, und so sind es heute immer wieder Christen in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen, die im Blick auf Einzelfragen die Deutungshoheit über das, was christlich ist, beanspruchen. Gottes Weisheit, die sich artikuliert im Kreuz, aber ist etwas ganz anderes, ist ganz anders als menschliche Weisheit, sie steht über und außerhalb jeder Konkurrenz.

Das Kreuz ist für die Christen zum Zeichen und Symbol des von Gott geschenkten und durch seinen Sohn gewirkten Heils für die Menschen geworden. Es steht außerhalb jedes menschlichen Eigen- und Leistungsvermögens, es fordert zum Glauben heraus. Wer sich dem Kreuz als der Kraft Gottes beugt, wer dieses Kreuz, das menschlich gesehen, eine Torheit oder eben eine Eselei ist, als das endgültige Heil Gottes glaubt, der wird gerettet. Genau das ist die Glaubensentscheidung, das ist der Akt, den die Menschen selbst erbringen müssen: Diese menschliche Torheit als Gottes Kraft glauben⁴. Im Kreuz enthüllt Gott den Menschen die göttliche Kraft endgültig, es bleibt für Ungläubige und auch für Gläubige eine Torheit, die mit menschlicher Weisheit nicht zu begreifen ist, ein Stein des Anstoßes.

2 Das Kreuz in der Öffentlichkeit des 20./21. Jahrhunderts

Für die Griechen war das Kreuz eine Dummheit, eine Torheit, eine Eselei, für die Juden ein Ärgernis, Gotteslästerung. Die Christen im 21. Jahrhundert aber haben das Kreuz „salonfähig“ gemacht. In vielfältigen Formen und aus diversen Materialien hängt es zu Dekorationszwecken an der Wand. Es stört die bürgerliche Ruhe nicht (mehr). Gerade gegenwärtig ist auch das Kreuz als Halsschmuck weit verbreitet; das Kreuz – harmlos geworden, unschädlich gemacht, seiner eigentlichen Aussage völlig entleert. Das scheint den

³ Vgl. ebd., 185.

⁴ Vgl. ebd., 178.

Christen und auch den nichtgläubigen Mitmenschen erträglich und akzeptabel – „verbannt“ in den privaten und persönlichen Bereich.

Mehr ist aber auch für viele nicht mehr akzeptabel. Denn da, wo Öffentlichkeit besteht, habe es, so oftmals der Grundtenor der gesellschaftlichen Debatte, nichts verloren. Da, wo das Kreuz noch hängt, hängt es oft noch aus Tradition, weil es einfach (noch) so dazugehört, weil es vielleicht auch noch keiner abgehängt hat. Ein Rechtsproblem, so schreibt der Bonner Jurist Christian Waldhoff, „kann das Kreuz erst in einer säkularen Staats- und Rechtsordnung“⁵ werden, die Auseinandersetzung um diese Frage des Kreuzes in öffentlichen Räumen gibt es in dieser säkularen Staats- und Rechtsordnung allerdings bereits seit fast vierzig Jahren.

Das jüngste Urteil zum Kruzifix bezieht sich auf die Frage nach dem Kreuz im Klassenzimmer und stammt vom März 2011: Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof beendete mit dem Urteil der großen Kammer den Kruzifix-Streit endgültig und erlaubt den Staaten, in Schulen das christliche Symbol des Kreuzes aufzuhängen. Viele Kommentare zu diesem Urteil bezeugten Erleichterung darüber: Europa bliebe, so wurde allenthalben gesagt, damit weiterer religionspolitischer Streit erspart.

„Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entschied (...) in letzter Instanz, dass Kruzifixe in italienischen Schulen hängen dürfen und nicht aus Rücksicht auf nicht christliche Schüler oder deren Eltern entfernt werden müssen. Damit revidierte die Große Kammer des Gerichtshofs ein Urteil der Kleinen Kammer von 2009, die genau entgegengesetzt geurteilt hatte, dass Kreuze in Klassenzimmern gegen die Religionsfreiheit der Schüler und das Erziehungsrecht der Eltern verstießen.“⁶

Den Anlass für dieses Urteil bildete die Klage einer finnischen Familie in Italien gegen das Kreuz im Klassenzimmer der Kinder. Ihren Klagen auf Abhängung der Kreuze scheiterten in allen italienischen Instanzen. Allerdings bekam sie 2009 von der Kleinen Kammer des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes Recht: Hier lautet der Urteilsspruch, dass die Kreuze verschwinden müssten. Dieses Urteil sorgte nicht nur in Italien, sondern auch in vielen anderen europäischen Ländern und natürlich nicht zuletzt bei der katholischen Kirche für große Empörung.

In einem weiteren Schritt legte Italien Beschwerde gegen das Urteil bei der Großen Kammer des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes ein. Im Unter-

⁵ Christian Waldhoff, Das Kreuz als Rechtsproblem, in: Kirche und Recht (2011) 2, 153–174, hier 154.

⁶ Matthias Kamann, Die Kreuze können hängen bleiben, Welt online 19.3.2011, http://www.welt.de/print/die_welt/politik/article12883789/Die-Kreuze-koennen-haengen-bleiben.html [Zugriff: 14.08.2013].

schied zum Urteilsspruch der Kleinen Kammer urteilte nun die mit 17 Richtern besetzte Große Kammer im März 2013, dass beim Kruzifix in Klassen keine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege und – so wird das Urteil zitiert – „sich nicht beweisen lässt, ob ein Kruzifix einen Einfluss auf die Schüler hat“. Außerdem gälte es hier, die Entscheidungen der Einzelstaaten zu respektieren. Selbstverständlich geht man dabei immer davon aus, dass keine Indoktrination stattfindet – eine solche Indoktrinierung aber sahen die Richter beim Kruzifix offenkundig nicht.⁷

Dieses Urteil steht in Spannung zu manchem Urteil, das es vorher gegeben hat, u.a. zur deutschen Rechtslage: 1995 hatte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts auch anders entschieden, dass nämlich Kruzifixe im Klassenzimmer nicht hängen dürfen, weil darin ein Widerspruch zur grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit vorläge. Letztlich fand sich in der Praxis eine moderate Lösung, die nicht mehr gerichtlich beanstandet wurde.

3 Das gesellschaftliche Umfeld der Debatte

Die Frage nach dem Kreuz in der Öffentlichkeit ist allerdings mit der rechtlichen Dimension allein nicht hinreichend bedacht. Es gehört das gesellschaftliche Umfeld der Debatte dazu. Nicht nur das Kreuz soll aus der Öffentlichkeit verbannt werden. Zu den (zumindest religiös interpretierten) Zeichen zählt auch das ursprünglich viel diskutierte Kopftuch der Muslima im öffentlichen Dienst (also v.a. in Schulen) und in Privatunternehmen. Von dort ist es kein großer Schritt mehr und je nach Argumentation naheliegend, das Habit von Ordensleuten, die Priesterkleidung von Priestern, ja noch das Kreuz der Lehrerin als Halsschmuck verbannen zu wollen. Schließlich führt diese Entwicklung dazu, das Angelus-Läuten als Ruhestörung zu unpassenden Zeiten abstellen zu wollen, den Martinszug zum Laternenumzug zu erklären (wobei interessanterweise muslimische Kindergarteneltern verständnislos nach dem Grund für diese Umbenennung fragen, hatten sie doch gerade den heiligen Martin als Vorbild für Nächstenliebe sehr geschätzt ...), das Osterfest vermeintlich werbewirksam zum Hasenfest umzutaufen, mit dem Slogan „Kauf ein, wenn Mutti in die Kirche geht“ dem Sonntag seinen neuen Sinn geben zu wollen, oder schließlich, so die jüngste Entwicklung in Berlin Kreuzberg, Weihnachten auf öffentlichen Plätzen oder Straßen zu verbieten, um die religiösen Gefühle anderer nicht zu beeinträchtigen.

⁷ Vgl. ebd.

4 Zum Hintergrund der Debatte

4.1 Das Modell autonomer Zusammenarbeit

Bereits seit der Weimarer Verfassung gibt es in Deutschland keine Staatsreligion mehr. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes stehen in dieser Hinsicht ganz in der Tradition von Weimar. Sie wollten ebenfalls keine Staatskirche. Die spezifische, grundgesetzlich fixierte und seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich realisierte Gestalt des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche lässt sich als das Modell autonomer Zusammenarbeit beider Größen kennzeichnen, das auf der fundamentalen Unterscheidung, aber nicht totalen Trennung von Kirche und Staat gründet. Letzteres wäre ein Laizismus, ein Modell, das der grundgesetzlichen Intention in keiner Weise entspricht. Demzufolge entsteht eine eigenständige, aber aufeinander bezogene Zusammenarbeit beider. Speziell nach den verheerenden Erfahrungen im Dritten Reich war klar, dass die für dieses staatskirchenrechtliche Modell zentrale weltanschauliche Neutralität des Staates keinesfalls Wertneutralität bedeutet.

4.2 Säkularisierung

Während das Christentum in den Gründerjahren der BRD für diesen Werteblick noch weitgehend unhinterfragt zuständig war, hat sich hier inzwischen eine an Tempo und Intensität zunehmende Entwicklung durchgesetzt, die mit dem Stichwort der Säkularisierung bezeichnet werden kann:

Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof sieht im Grundgesetz die Kirchen im öffentlichen Leben verortet. Damit werde, so führt er 1994 aus, einem Säkularisierungsprozess entgegengetreten,

„der Glauben und Religion allein der privaten Innerlichkeit des Einzelnen überlassen und sie öffentlich für unerheblich erklären will, sie damit auf Dauer aus der Wirklichkeit des Staatslebens verdrängen würde.“⁸

Gegenwärtig, also nahezu 20 Jahre später, hat sich diese Position deutlich verschärft: Man will, wie die Debatte um das Kreuz in der Öffentlichkeit zeigt, Glaube und Religion nicht nur für unerheblich erklären, sondern weitergehend sieht man sie als schädlich an und will sie deswegen aus dem öffentlichen Leben verbannen. Schädlich für das Individuum (hierhin gehört

⁸ Paul Kirchhof: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Joseph Listl – Dietrich Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin (1994), 651–687, hier 655.

das Argument, dass Schüler und Schülerinnen von dem Anblick des leidenden Menschen am Kreuz psychischen Schaden davon tragen könnten), aber auch als schädlich für das Gemeinwesen, weil damit fundamentale menschliche Grundrechte und Grundfreiheiten tangiert seien. Im Hintergrund steht hier die klare Tendenz, diesen Säkularisierungsprozess vollenden und damit letztlich den Modus des bisherigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zugunsten einer völligen Trennung beider Größen ändern zu wollen.

4.3 Weltanschauliche Neutralität des Staates

Bestätigung für diesen Ansatz meinen die entsprechenden Vertreter in der verfassungsrechtlich fixierten weltanschaulichen und religiösen Neutralität des modernen demokratischen Staates zu finden. Diese bedeutet ursprünglich: Der Staat will und kann „nicht letzte Antworten auf die Frage nach Ursprung und Ziel der menschlichen Existenz geben, nicht den Sinn menschlichen Lebens bestimmen.“⁹ Der Staat hat folglich „nicht mehr das überzeitliche Heil und auch nicht das innerweltliche Glück seiner Bürger“ zu verantworten, dies ist jedem Einzelnen überlassen; der Staat garantiert seinerseits die dafür unabdingbare rechtliche Freiheit. An diesem Punkt der staatlichen Abstinenz in Fragen nach dem Sinn menschlichen Lebens konvergieren zwei sehr unterschiedliche Begründungslinien: Aus der Bestimmung des demokratischen Verfassungsstaates ergibt sich notwendig Zurückhaltung im Blick auf solche religiösen Fragen des Menschen, denn – so Kardinal Karl Lehmann:

„Wo (...) der Staat das Letzte, End-Gültige verbindlich bestimmen will (...) und die vollkommene, heile, endgültige Ordnung politisch zu realisieren anstrebt, da nimmt die gesellschaftlich-politische Auseinandersetzung eine Art von Kreuzzugscharakter an.“¹⁰

Aus der Sicht des christlichen Glaubens legt sich von der Botschaft Jesu her ein „Ethos des Verzichts auf Gewissheit im Letzten innerhalb des Politischen“¹¹ nahe.

Werfen wir nun nur einen kurzen Blick auf die unterschiedlichen Begründungsmuster in den verschiedenen Kruzifix-Urteilen, die im Blick auf den gerade genannten Punkt sehr interessant sind: Der Bayrische Verwaltungsgerechtshof ging bei seinem Urteil 1993 mit Blick auf die Klage von anthropo-

⁹ Ebd., 651.

¹⁰ Karl Lehmann, Die Funktion von Glaube und Kirche angesichts der Sinnproblematik in Gesellschaft und Staat heute, in: Karl Lehmann (Hg.), Glaube bezeugen, Gesellschaft gestalten. Reflexionen und Positionen, Freiburg 1993, 15–39, hier 25.

¹¹ Ebd.

sophisch orientierten Eltern gegen das Kreuz in Klassenräumen davon aus, dass das Kreuz nicht Ausdruck eines spezifischen Bekenntnisses und Symbol eines zentralen Glaubensgrundsatzes sei, sondern Element der christlich-abendländischen Kultur. Im deutlichen Unterschied dazu stellte der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts im Kruzifixbeschluss von 1995 zu den Schulkreuzen in Bayern fest, dass im anliegenden Fall das Kreuz gerade nicht nur als Symbol in der christlich mitgeprägten abendländischen Kultur, sondern als spezifisches Religions- und Glaubenssymbol gedeutet wird, das den Opfertod Jesu Christi und die damit verbundene Erlösung aller Menschen versinnbildlicht. Bei dieser Argumentation kommt noch hinzu, dass der „Senat (...) die Gegenwart des Kreuzes im Klassenzimmer von anderen Kreuzen im öffentlichen Raum (...) ab[grenzt; U. N.-W.] und (...) die besondere Intensität der Einwirkung auf die Schüler“¹² begründet. Vor dem Hintergrund dieser Argumentation kam dann das Bundesverfassungsgericht zu dem Urteil, dass das Anbringen von Schulkreuzen auch bei einer religiös-weltanschaulichen Ausrichtung der Schule die Grenze überschreite. Bei dieser Argumentation allerdings nimmt der Senat eine – so Waldhoff u.a. – eine eindeutige Kompetenzüberschreitung vor, wagt er sich doch an eine theologische Interpretation des Kreuzes und wahrte damit gerade nicht die oben bezeichnete Zurückhaltung in letzten Fragen. Das spannungsreiche Verhältnis zwischen kultureller und theologisch-religiöser Interpretation des Kreuzes, das insgesamt die gesellschaftliche Debatte um das Kreuz prägt, bildet sich auch in diesen Gerichtsurteilen ab.

Im eindeutigen Unterschied zu dieser Deutung des Kreuzes besagt die notwendige staatliche Neutralität in Bezug auf Weltanschauung und Religion, dass auch der Standpunkt, den der moderne Verfassungsstaat den Kirchen gegenüber einnehmen muss, ein „Standpunkt jenseits von Glaube und Unglaube“¹³ zu sein hat. Ganz im Sinne der Ringparabel in Lessings „Nathan der Weise“ versucht demnach gerade nicht der Staat, obrigkeitlich zu klären und zu verordnen, welcher Ring der echte ist. Dennoch bleibt die Religion für den Staat nach Isensee „eine geistige Kraft der Wirklichkeit, mit der er sich auseinanderzusetzen hat. Das Christentum geht ihn an, obwohl er es sich nicht zu eigen macht.“¹⁴

¹² Waldhoff, *Das Kreuz*, 159.

¹³ Isensee, *Verfassungsstaatliche Erwartungen*, 106.

¹⁴ Ebd.

4.4 Das Recht auf Religionsfreiheit

Diese Tatsache, dass das Christentum den Staat etwas angeht, ohne dass er es sich zu eigen gemacht hat, artikuliert sich ebenfalls im grundgesetzlich verbrieften *Recht auf Religionsfreiheit* (Art. 4, Abs. 1 und 2 GG). Die aktuelle Debatte entpuppt sich als Ausdruck einer Entwicklung, die das historisch gewachsene, grundgesetzlich verankerte und sorgsam austarierte Verhältnis von positiver und negativer Religionsfreiheit seit geraumer Zeit langsam, aber stetig, verschoben hat.

Das von den Beschwerdeführern gegen das Kreuz in öffentlichen Räumen in Anspruch genommene Recht auf Religionsfreiheit impliziert in seiner umfassenden Bedeutung zwei Aspekte: Sowohl das Recht auf *Freiheit vom* Bekenntnis, als auch das Recht auf *Freiheit zum* Bekenntnis, für das der Staat Möglichkeit und Freiraum zu schaffen verpflichtet ist. Der Staat, der sich selber nicht mit einer Religion bzw. Konfession identifizieren darf, darf „seine eigene Neutralität nicht dem Bürger verordnen (...), sondern [hat; U. N.-W.] vielmehr die freie Entfaltung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zu gewährleisten“¹⁵. In der seit Jahren währenden Debatte wird jedoch die Tendenz deutlich, eine Bedeutungsverschiebung dieses Grundrechts allein hin zu einer minimalistischen Variante, zur Freiheit *von* Religion, zu erreichen und damit „religiöse und kirchliche Bezüge aus dem öffentlichen Leben auszuschalten“¹⁶. Würde aber der negativen Religionsfreiheit tatsächlich der Vorrang eingeräumt, dann würde dies de facto auf eine Privilegierung der areligiösen oder antireligiösen Kräfte hinauslaufen und damit auf die totale Herrschaft von Minderheiten. Letztlich bliebe auch das Prinzip der Toleranz für das Zusammenleben der Religionen und Konfessionen auf der Strecke, was wiederum der ursprünglichen Intention des Grundrechts auf Religionsfreiheit völlig zuwider liefe. Denn das bundesrepublikanische Staats-Kirche-Verhältnis führt eben nicht nach dem Muster etwa des französischen Laizismus zu einer absoluten und strikten Trennung beider Institutionen.

¹⁵ Waldhoff, *Das Kreuz*, 163.

¹⁶ Anton Rauscher, *Die gesellschaftliche Dimension der Religionsfreiheit*, in: ders. (Hg.), *Gesellschaft ohne Grundkonsens?*, Köln 1997, 59–80, hier 77.

4.5 Recht auf Säkularisierung und Säkularismus?

Der Staatsrechtler Martin Kriele fasst Anfang 2010 das Gerichtsurteil in Italien von 2009, ein Kruzifix in Schulen verletze die Religionsfreiheit, zusammen in der kurzen Formel: „Es ist ein Menschenrecht, in einem säkularisierten Staat zu leben, in dem sich die Religion vollständig in die Privatsphäre zurückgezogen hat.“¹⁷ Gibt es tatsächlich – analog zum Recht auf Meinungs- und Religionsfreiheit – ein Menschenrecht auf Säkularisierung? Kriele stellt fest, dass es dies nur dann gibt, wenn man eine Vielzahl von unausgesprochenen Prämissen mitdenkt. Bisher, so sagt er mit Blick auf den Umgang mit Glauben und Religion in der Öffentlichkeit, „galt als selbstverständlich, dass die öffentliche Präsenz religiöser Symbole jedermann zumutbar ist.“¹⁸ Dies führt er mit Recht darauf zurück, dass eben jede Kultur von gewachsenen und oftmals stark religiös beeinflussten Traditionen geprägt ist. Von daher seien deren Erscheinungsformen eben nicht vollständig aus der Öffentlichkeit zu verbannen, wohl aber müsse selbstverständlich darauf geachtet werden, dass die Rechte und Freiheiten Andersgläubiger und Andersdenkender nicht verletzt werden.

Der Philosoph Jürgen Habermas wandte sich in jenem berühmt gewordenen Gespräch vom Januar 2004 mit Joseph Kardinal Ratzinger in der Bayrischen Akademie unter der Überschrift „Wie gläubige und säkulare Bürger miteinander umgehen sollten“¹⁹ gegen eine falsch verstandene Säkularisierung:

„Die weltanschauliche Neutralität der Staatsgewalt, die gleiche ethische Freiheiten für jeden Bürger garantiert, ist unvereinbar mit der politischen Verallgemeinerung einer säkularistischen Weltsicht. Säkularisierte Bürger dürfen, soweit sie in ihrer Rolle als Staatsbürger auftreten, weder religiösen Weltbildern grundsätzlich ein Wahrheitspotential absprechen, noch den gläubigen Mitbürgern das Recht bestreiten, in religiöser Sprache Beiträge zu öffentlichen Diskussionen zu machen. Eine liberale politische Kultur kann sogar von den säkularisierten Bürgern erwarten, dass sie sich an Anstrengungen beteiligen, relevante Beiträge aus der religiösen in eine öffentlich zugängliche Sprache zu übersetzen.“²⁰

Diese Habermas'schen Ausführungen, die sich primär beziehen auf den gesellschaftlichen Diskurs, in den sich alle Bürger mit ihrer Weltsicht einbringen können sollen, lassen sich m.E. auch übertragen auf das, was mit religiösen Symbolen in die Gesellschaft hinein ausgesetzt werden soll. Säkularismus

¹⁷ Martin Kriele, Ein Menschenrecht auf Säkularisierung? In: FAZ, 26. Februar 2010.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Jürgen Habermas, Vorpolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates? In: ders. – Joseph Ratzinger (Hg.), Dialektik der Säkularisierung. Über Vernunft und Religion. Freiburg 2005, 15–37, hier 34.

²⁰ Ebd., 36.

ist nicht die Intention des Grundgesetzes. Es geht nicht darum, alles Religiöse aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Weltanschauliche Neutralität des Staates darf auch nicht mit schematischer Gleichbehandlung aller Religionen identifiziert werden.²¹ Religion, Glaube und Kirche haben ein „Bürgerrecht“. Waldhoff verweist auf sogar bestehende, aus der Tradition erwachsende „Neutralitätsverstöße“²² wie z.B. den Schutz des Sonntags. Das Kreuz in Klassenzimmern gehört sicherlich auch dazu!

5 Das Kreuz als Kultursymbol und pädagogisch wertvolles Mittel?

In der aktuellen gesellschaftlichen Debatte wird immer wieder die christliche Prägung der abendländischen Kultur betont und daraus das Recht abgeleitet, ein Kreuz in Klassenräumen, Gerichtssälen und anderen öffentlichen Gebäuden und Orten anzubringen. Mit diesem Hinweis wird ein Argument ins Spiel gebracht, das in der pluralistischen Gesellschaft auch für diejenigen nachvollziehbar sein soll, die den christlichen Glauben nicht teilen. Dabei vergisst man allerdings, dass das historische Argument kein normatives ist.

Aber sicherlich hat dieses Argument seine Berechtigung: Ein Blick in die Geschichte zeigt, welche Relevanz der christliche Glaube als Basis für die Entwicklung und Entfaltung der abendländischen Kultur gehabt hat – gleich, ob es um den gregorianischen Kalender geht, um Literatur, bildende Künste oder Musik – das Kreuz hat Spuren in Geschichte und Kultur hinterlassen. Auch da, wo heute viele um diesen Ursprung gar nicht mehr wissen, ist das Christentum als kulturprägende Kraft präsent.

Aber hier setzt auch Kritik an: Den Philosophen Herbert Schnädelbach, der sich selbst als „frommen Atheisten“ bezeichnet – fromm deswegen, weil er nicht „gegen Gott“, sondern weil ihm der Glaube schlichtweg abhanden gekommen sei – diesen frommen Atheisten irritieren offensichtlich die,

„die jedes Jahr für teures Geld eine Aufführung von Bachs Matthäus-Passion besuchen und schon im Vorhinein wissen, wann sie vor Rührung weinen werden: ‚Wenn ich einmal soll scheiden ...‘. ‚Es ist vollbracht!‘ konzertant in der Berliner Philharmonie – für ihn stimmt da irgendetwas nicht.“²³

²¹ Vgl. Waldhoff, Das Kreuz, 164.

²² Ebd., 165.

²³ Herbert Schnädelbach, Der fromme Atheist, in: Magnus Striet (Hg.), Wiederkehr des Atheismus. Fluch oder Segen für die Theologie? Freiburg 2008, 11–19, hier 14.

Ohne hier ausführlicher auf die Position von Herbert Schnädelbach eingehen zu können (zu der manches zu erläutern wäre), sei zumindest gesagt, dass es selbstverständlich hier nicht um eine naive Kritik an diesem monumentalen Meisterwerk protestantischer Kirchenmusik geht. Die Matthäus-Passion ist ein zentrales Dokument christlich geprägter Kultur und vermittelt auf tiefe Weise die Botschaft des Leidens, Sterbens und Auferstehens Jesu Christi. Aber es ist durchaus nachvollziehbare Kritik an einem Christentum, das nur noch Dekoration oder schmückendes Beiwerk bürgerlicher Lebenswelt ist. Wenn das Kreuz an öffentlichen Orten in diesem Sinn ausschließlich Zierrat ist, fehlt ihm Präge- und Überzeugungskraft – und dann braucht sich auch keiner mehr für seinen Verbleib an der Wand zu engagieren. Die nächste Modewelle wird dann anderes, Zeitgemäßeres, nahelegen.

Zugespitzt: Jesus Christus ist nicht Mensch geworden, hat nicht gelebt, ist nicht gekreuzigt und begraben worden, nicht auferstanden von den Toten, damit sein Kreuz im 21. Jahrhundert Erinnerungsstück an einst bessere, d.h. selbstverständlicher christliche Zeiten ist, auch nicht, um Material für den gehobenen Kulturgenuß zu bieten, sondern es ist genau anders herum: Nur wenn die Botschaft des Kreuzes den Christen ein Herzensanliegen ist, wenn sie der Überzeugung sind, dass Jesu Leben, Sterben und seine Auferstehung die Geschichte der Welt und jedes einzelnen Menschen so entscheidend geprägt und verändert haben, dass Christen das auch in einer säkularisierten Welt und Gesellschaft, auch als kleiner werdende Schar grundsätzlich bezeugen wollen, nur dann ist das Engagement für das Kreuz in der Öffentlichkeit glaubwürdig und tragfähig. Das wiederum hat Auswirkungen auf und Relevanz für die Kultur, für alles eben, was das Leben als Individuen und als Gesellschaft ausmacht.

Neben der Betonung des kulturellen Werts wird immer wieder der besondere pädagogische Wert des Kreuzes in Klassenzimmern hervorgehoben. Dieses Argument verkürzt die Botschaft vom Kreuz allerdings entscheidend: Wenn das Kreuz deswegen hängen bleiben soll, weil es einen erzieherischen Wert hat, wird es funktionalisiert und seine Botschaft handhabbar gemacht, so zurecht geformt, dass sie dem pädagogischen Zweck passend erscheint. Die Torheit des Kreuzes das hat hier dann keinen Platz mehr. Auch hier sei deshalb die Frage erlaubt: Ist Jesus Christus den grausamen Kreuzestod gestorben, hat er die Menschen erlöst aus der Schuldverstrickung, damit die Kinder zu fleißigen, klugen, gebildeten und selbständigen Menschen erzogen werden? So simpel und so einfach ist der Zusammenhang nicht. Das Kreuz

ist kein pädagogisches Instrument – allzu oft ist damit in der Vergangenheit Unheil angerichtet worden! Wie aber sieht dann der Zusammenhang aus?

6 Das Kreuz in der Öffentlichkeit

Das Kreuz verweist auf eine Wirklichkeit jenseits des Sichtbaren, des gesetzlich Festgelegten, des von Menschen Machbaren und Erreichbaren, es verweist auf das Unverfügbare, auf die Transzendenz. Strukturell verankert ist dieses Verwiesen-Sein des Staates auf Religion und Kirche bereits dort, wo der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat wie etwa die Bundesrepublik Deutschland sich gemäß dem Grundgesetz „bekennt“ zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1, Abs. 2 GG). D.h.: Auch der *weltanschaulich neutrale* Staat ist *nicht wertneutral*. Er hat seine Wurzeln in einer sinnstiftenden einheits- und systembildenden Wertordnung. Der Geltungsgrund dieser so staatlichem Einfluss entzogenen, elementaren Wertungen

„übersteigt (...) [damit letztlich auch; U. N.-W.] die Grenzen innerweltlichen, menschlich beeinflussbaren Wirkens und verweist (...) in diesem unverfügbaren Ursprung der Grundwerte auch des staatlichen Lebens auf den Bereich der Transzendenz.“²⁴

Dass diese zunächst rein formale Bestimmung sehr unterschiedliche Deutungen dessen zulässt, was Transzendenz meint, liegt auf der Hand; dass die konkrete Ausprägung im Kontext der abendländischen Geistesgeschichte im Wesentlichen durch das Christentum erfolgte (und erfolgt), ist aber ebenso naheliegend. Dabei bleibt zu bedenken, dass eben die Menschenwürde, die im Grundgesetz als oberster Wert deklariert ist, und die zu ihrer Verwirklichung unabdingbaren Grundwerte der Freiheit, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit trotz aller Irritationen und Probleme im Kontext der geschichtlichen Entwicklung letztlich mit der Anthropologie des Christentums verbunden sind. Wenngleich die Idee der Menschenwürde und der daraus resultierenden Menschenrechte nicht als ausschließliches und auf direktem Weg entstandenes Produkt des christlichen Glaubens bezeichnet werden können, so sind sie dennoch weder denkbar noch realisierbar ohne das christliche Menschenbild, ohne dessen Idee der Gottebenbildlichkeit und Geschöpflichkeit und ohne entsprechende Impulse aus dem Gebot der Gottes- und Nächstenliebe.

²⁴ Kirchhof, Kirchen und Religionsgemeinschaften, 653.